

Konzernrechnungslegung nach EU-IFRS 2012

Fallstudie zur Erstellung eines IFRS-Konzernabschlusses (Teil 3: Abgrenzung des Konsolidierungskreises und Einheitlichkeitsgrundsätze)

I. Einleitung

Im ersten Teil der Fallstudie wurde geklärt, dass die Schiffbau-AG als kapitalmarktorientiertes Mutterunternehmen verpflichtet ist, ihrer Konzernabschlusspflicht gem. HGB durch Erstellung eines Konzernabschlusses auf der Basis der EU-IFRS nachzukommen¹. Folgerichtig wurde darauf aufbauend im zweiten Teil auch bereits der zugehörige IFRS-konforme Einzelabschluss der Schiffbau-AG (HB II) – in der Verkürzung auf Bilanz und GuV nach dem Umsatzkostenverfahren (UKV) – erstellt². Zur Beschreibung des weiteren Vorgehens wird die Aufstellung eines Konzernabschlusses als ein Prozess angesehen, der auf folgenden Schritten basiert:

(1) Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheit:

- Konsolidierungskreis im engeren Sinne (i.e.S.; verbundene Unternehmen: Mutterunternehmen (MU) und Tochterunternehmen (TU) sowie Zweckgesellschaften (ZG));
- Konsolidierungskreis im weiteren Sinne (i.w.S.; Gemeinschaftsunternehmen (GU) und assoziierte Unternehmen (AU)).

(2) Vereinheitlichung der Einzelabschlüsse dieser Gesellschaften (Fiktion der rechtlichen Einheit), soweit vorgeschrieben, in Bezug auf Stichtag des Abschlusses, Ausweis (Darstellung), Ansatz (Bilanzierung), Bewertung und Währung. Hierbei wird die Handelsbilanz nach nationalen Normen (sog. HB I) in eine konzerneinheitliche Handelsbilanz überführt (sog. HB II).

(3) Einbeziehung von TU/ZG (Vollkonsolidierung; Fiktion der rechtlichen Einheit) in der Differenzierung nach

- Kapitalkonsolidierung³,
- Schuldenkonsolidierung,
- Zwischenergebniskonsolidierung und
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Der Konsolidierung vorgelagert ist die Überführung der (konzerneinheitlichen) HB II in eine sog. HB III durch Aufdeckung stiller Reserven und Lasten (Erstkonsolidierung) und deren Fortschreibung in folgenden Perioden, sofern es sich um eine erworbene Gesellschaft handelt (Folgekonsolidierung). Die Konsolidierung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bestandteile des Konzernabschlusses.

(4) Einbeziehung von AU (*Equity*-Konsolidierung; Bilanzierung *at equity*) und GU wahlweise *at equity* oder anteilig (analog zu TU; sog. Quotenkonsolidierung)⁴.

In der IFRS-Konzernbilanz werden schließlich alle nicht zu konsolidierenden Vermögenswerte und Schulden von MU, TU und ZG in voller Höhe – sowie ggf. anteilig (GU bei Wahl der Quotenkonsolidierungsmethode) ausgewiesen. AU und ggf. GU (bei Wahl der *Equity*-Methode) finden hingegen hierin nur mit ihren fortgeschriebenen Beteiligungsbuchwerten Eingang. Das in der Konzernbilanz ausgewiesene Eigenkapital entspricht dem auf die herrschenden und

die nicht herrschenden Gesellschafter⁵ entfallenden Betrag; es ist in dieser Differenzierung auszuweisen.

Im Folgenden sind die ersten beiden Schritte zu gehen. Zunächst ist der Konsolidierungskreis des Schiffbau-Konzerns zu bestimmen. Anschließend ist die vorläufige IFRS-Bilanz (HB II) der BeltingBoat-Corp. (Denver, USA) durch Anwendung der Einheitlichkeitsprinzipien in eine konsolidierungsfähige Form zu bringen (endgültige HB II in funktionaler Währung). Aus Platzgründen wird von einer expliziten Betrachtung einer Gesamtergebnisrechnung/GuV abgesehen.

II. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

1. Struktur des Schiffbau-Konzerns

Die Schiffbau-AG hat zum 01.01.t₁

- Kapitalanteile an drei Unternehmen erworben:
 - 100% an der BeltingBoat-Corp. (USA),
 - 80% an der Anker-AG (Deutschland),
 - 20% an der Fender-GmbH (Deutschland) und
- die Gründung der SPE-GmbH (Deutschland) initiiert.

Die SPE-GmbH ist Käufer eines Containerschiffs, das sie als Leasinggeber im Rahmen von Mietleasingverträgen (*operate lease*) mit Dritten verwertet. Die Finanzierung der SPE-GmbH erfolgt zu gleichen Teilen über Fremdkapital (Darlehensvertrag mit einer Bank, wobei das Containerschiff als Sicherheit gestellt wird) und Eigenkapital, das durch eine große Zahl an Kleininvestoren eingezahlt wurde. Laut Gesellschaftsvertrag haben die Eigenkapitalgeber nach Ablauf von 10 Jahren das Recht, ihre Anteile der Schiffbau-AG zum Nominalwert plus einer bankähnlichen Verzinsung anzudienen⁶. Zwischen der Schiffbau-AG und der SPE-GmbH wurde vertraglich vereinbart, dass die Schiffbau-AG das Management des Containerschiffs übernimmt und hierfür eine Vergütung von der SPE-GmbH erhält. Weiterhin sichert dieser Vertrag der SPE-GmbH 10 Jahre lang fixe Frachterlöse zu⁷.

1 Vgl. KoR 2013 S. 261 ff.

2 Vgl. KoR 2013 S. 320 ff.

3 Die IFRS gewähren ein Wahlrecht zwischen der Neubewertungsmethode und der *Full-Goodwill*-Methode bei der Einbeziehung von TU und ZG (vgl. IAS 27.18 i.V.m. IFRS 3.19).

4 Unter Geltung von IFRS 11 wird das Wahlrecht zur Anwendung der Quotenkonsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen gestrichen. Zu weitergehenden Unterschieden in Bezug auf den Anwendungsbereich der *Equity*-Methode wird auf Küting/Weber, Der Konzernabschluss, 13. Aufl. 2012, S. 577; Hayn, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, 4. Aufl. 2013, § 36 Rdn. 157; Busse von Colbe, Konzernabschlüsse, 9. Aufl. 2010, S. 519, verwiesen.

5 Nicht herrschende Gesellschafter (*non-controlling interests*) werden auch als außenstehende Gesellschafter oder konzernfremde Dritte (früher: Minderheiten) bezeichnet.

6 Die Schiffbau-AG hat demnach weder einen Anspruch auf Erwerb der Anteile noch ein Verkaufsrecht. Sie hat aber die Verpflichtung zu deren Erwerb, falls die Anteilseigner der SPE-GmbH der Schiffbau-AG ihre Anteile andienen; vgl. Mankowski/Knöfel, in: Derleder/Knops/Bamberger (Hrsg.), Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2. Aufl. 2009, § 21 Rdn. 7.

7 Entnommen aus Lüdenbach, in: IFRS Kommentar, 10. Aufl. 2012, § 32 Rdn. 79.

AUTOREN

Prof. Dr. Peter Lorson ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine BWL: Unternehmensrechnung und Controlling an der Universität Rostock.

Christiane Fuhrmann (M.Sc. with Honors), **Jennifer Handtrag** (M.Sc.), **Dr. Christian Horn** sowie **Jörg Poller** (M.A.) sind dort als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

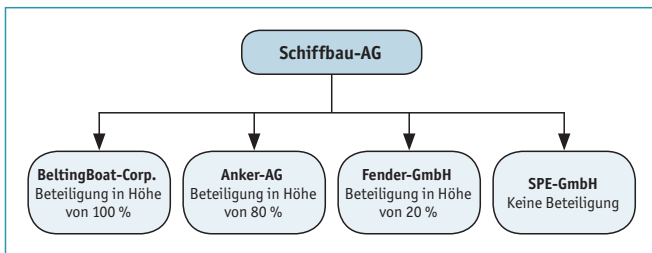


Abb. 1: Organigramm des Schiffbau-Konzerns

Die Konzernstruktur ist in Abb. 1 dargestellt. Zwischen den Gesellschaften bestanden vor dem 01.01.t₁ weder Kapitalverflechtungen noch Geschäftsbeziehungen. Nachfolgend ist zu klären, welche Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen werden müssen.

2. Konsolidierungskreis im engeren Sinne

a) IFRS-Grundsätze

Ein Konzernabschluss soll die (mögliche) wirtschaftliche Einheit (rechtlich selbstständiger Unternehmen) Konzern so abbilden, als wenn es sich um eine rechtliche Einheit (ein Einheitsunternehmen) handeln würde (IAS 27.4). Innerhalb dieser wirtschaftlichen Einheit lassen sich nach der Intensität der (möglichen) Einflussnahme des Mutterunternehmens zwei Ebenen unterscheiden. Ein Teil der Unternehmen kann vom MU allein beherrscht werden. Sie bilden den Konsolidierungskreis i.e.S. Der andere Teil heißt Konsolidierungskreis i.w.S. und besteht aus Unternehmen, die gemeinsam mit einem oder mehreren anderen – nicht zum Konzern zählenden – Unternehmen beherrscht werden können oder vom MU allein zumindest maßgeblich beeinflusst werden können (AU)⁸. Ist der Einfluss schwächer, gehen die IFRS – wie auch das HGB – hingegen von (nahezu) marktüblichen Geschäftsbeziehungen aus, so dass hierfür keine Konsolidierungsmaßnahmen geboten oder zulässig sind⁹.

Der Konsolidierungskreis i.e.S. umfasst nach IAS 27.12 alle TU¹⁰ sowie nach SIC 12 alle ZG (sog. *special purpose entity*; SPE) – unabhängig von der Rechtsform und dem Sitzland (Weltabschlussprinzip). Gemeinsames Merkmal von ZG und TU ist die Möglichkeit ihrer Beherrschung¹¹ durch das MU. Darunter wird die Möglichkeit des MU verstanden, „die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen“ (IAS 27.4). Bei einem TU wird Beherrschung angenommen, wenn das Mutterunternehmen

- über die Mehrzahl der Stimmrechte verfügt (widerlegbare Vermutung);
- eine geringe Anzahl an Stimmrechten hält, aber gleichzeitig mindestens ein anderer Tatbestand vorliegt (z.B. Stimmrechtsbindungsvertrag, Satzungsbestimmung, Organbestellungs- und -abberufungsrecht; IAS 27.13(a)-(d)), durch den beherrscht wird (*de facto control*)¹².

Die Möglichkeit der Beherrschung einer ZG besteht ohne Stimmrechtsmehrheit und ist auch ohne Kapitalanteile (bzw. ohne gesellschaftsrechtliche Beziehung zu dem MU) vorstellbar. Ggf. basiert sie darauf, dass die Geschäftstätigkeit der ZG – z.B. satzungsmäßig und unabänderlich – vorherbestimmt ist (sog. *autopilot mechanism*). Letztlich ist die Geschäftsbeziehung im Einzelfall unter einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu analysieren und eine Prüfung von Nutzen und Risiken aus der Geschäftstätigkeit der ZG vorzunehmen (SIC 12.8 ff.). Beherrschung ergibt sich demnach etwa dann, wenn das MU faktisch Geschäftsrisiken der ZG übernimmt. Im Rahmen der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung ist an jedem Bilanzstichtag die Verteilung von Chancen und Risiken neu zu beurteilen. Bei asymmetrischer Verteilung ist (wohl) dem Risikoaspekt der Vorrang zu geben¹³.

Sind ein TU oder ein ZG unwesentlich, müssen sie nicht konsolidiert werden¹⁴. ZG gehen dann nicht in den Konzernabschluss ein, während TU als Eigenkapitalinstrumente (Anteils-papiere) der Bewertungskategorie „zur jederzeitigen Veräußerung verfügbar (AfS)“ bilanziert werden¹⁵, wobei die Besonderheiten für Eigenkapitalinstrumente (Inhaberpapiere) zu berücksichtigen sind¹⁶.

b) Anwendung auf den Sachverhalt

Auf der Basis der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass

- die Kapitalanteile den Stimmrechtsanteilen entsprechen (IAS 27.15);
- Stimmrechtsbeschränkungen nicht bestehen;
- keine Einschätzung der Wesentlichkeit vorzunehmen ist.

Vor diesem Hintergrund sind die BeltingBoat-Corp. als ein 100%iges TU und die Anker-AG als ein 80%iges TU anzusehen.

8 Geschäftsbeziehungen zu *at equity* einbezogenen Unternehmen sind explizit offen zu legen; vgl. z.B. IAS 1.54(e) und IAS 1.82(h).

9 U.U. ist hierüber als Teil der *Related-Party*-Transaktionen im Anhang zu berichten (IAS 24).

10 Nicht ausgeschlossen werden mit Veräußerungsabsicht erworbene Unternehmen. Deren Bewertung regelt IFRS 5.15 ff.

11 Im Englischen „*power to govern*“ (IAS 27.13 i.V.m. SIC-12.8).

12 Zu berücksichtigen sind gem. IAS 27.13 nicht nur ein direkter Besitz von stimmberechtigten Kapitalanteilen sowie der indirekte Besitz (z.B. in Form von Anteilen, die ein TU hält), sondern gem. IAS 27.14 f. auch ein potenzieller Anteilsbesitz (z.B. in Form von am Bilanzstichtag ausübenden Call-Optionen, Wandlungsrechten und sonstigen Bezugsrechten).

13 Dies ist in Bezug auf SPE/ZG nicht explizit geregelt, so ist aber an anderen Stellen in den IFRS zu verfahren (z.B. bei der Einstufung von Leasingverhältnissen gem. IAS 17.7). Vgl. Lüdenbach, a.a.O. (Fn. 7), § 32 Rdn. 75. Zur weiteren Diskussion siehe u.a. auch Brune, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, 4. Aufl. 2013, Rdn. 12 ff.; Küting/Mojadadr, DStR 2012 S. 254.

14 Dies ergibt sich aus der Anwendung des F.29 f., wonach Sachverhalte auf ihre Wesentlichkeit hin geprüft werden sollen.

15 Im Gegensatz zum HGB kommt ein ersatzweiser Einbezug nach der *Equity*-Methode nicht in Betracht. Vgl. Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 4), S. 577; Hayn, a.a.O. (Fn. 4), § 36 Rdn. 157; Busse v. Colbe, a.a.O. (Fn. 4), S. 519.

16 Vgl. Teil 1 der Fallstudie, KoR 2013 S. 261 ff.

Unter der Annahme, dass der Sachverhalt die Gegebenheiten erschöpfend schildert, stellt die Fender-GmbH kein TU dar, da neben den Stimmrechten i.H.v. 20% keine weiteren Beherrschungsmittel vorliegen. Aus den gleichen Gründen ist auch die SPE-GmbH kein TU.

Nunmehr ist zu prüfen, ob es sich bei der Fender-GmbH oder der SPE-GmbH um eine (konsolidierungspflichtige) ZG handelt. Hierzu ist eine wirtschaftliche Betrachtung des Verhältnisses zur Schiffbau-AG vorzunehmen (SIC 12.8). Eine ZG liegt vor, wenn mindestens eines der Kriterien von SIC 12.10 auf die Schiffbau-AG zutrifft. Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte im Sachverhalt bezogen auf die Fender-GmbH. Bezogen auf die SPE-GmbH können die ersten drei Kriterien nicht (zweifelsfrei) bejaht werden:

- Nutzenziehung aus der Geschäftstätigkeit der SPE (SIC 12.10a);
- Entscheidungsmacht über den überwiegenden Nutzen aus der Geschäftstätigkeit (diese liegt eher bei den Anteilseignern der SPE-GmbH (SIC 12.10b));
- Übernahme geschäftstypischer Risiken als Gegenleistung für das Recht auf Ziehung des überwiegenden Nutzens (SIC 12.10c).

Als letzter Indikator wird jedoch die Risikotragung genannt, d.h. die Frage danach, ob das MU (die Schiffbau-AG) die Mehrheit der mit der SPE verbundenen Residual- oder Eigentürrisiken behält (SIC 12.10d). Dies ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Das Andienungsrisiko bewirkt die Übernahme der Eigentürrisiken der Anteilseigner der SPE-GmbH durch die Schiffbau-AG.

Bezogen auf den Sachverhalt ist festzuhalten, dass die Verteilung der zukünftigen Chancen und Risiken (sog. *risks-and-rewards-Ansatz*) sich im Zeitablauf verändert. In den ersten 10 Jahren liegt der überwiegende Teil des Nutzens (der Risiken) bei den Anteilseignern der SPE-GmbH (der Schiffbau-AG). Nach Ablauf von 10 Jahren entfällt die Risikotragung der Schiffbau-AG¹⁷. Resümierend sprechen die vorliegenden Fakten für die Einstufung der SPE-GmbH als ZG.

3. Konsolidierungskreis im weiteren Sinne

a) IFRS-Grundsätze

Zum Konsolidierungskreis i.w.S. zählen GU und AU. IAS 31 definiert Anteile an GU i.w.S. (IAS 31.7) und räumt den Bilanzierenden für den Einbezug von (wesentlichen) gemeinschaftlich geführten Unternehmen (= GU i.e.S.) ein Wahlrecht zwischen der sog. Quotenkonsolidierung und der *Equity-Methode* (IAS 31.30) ein – unabhängig von Rechtsform und Sitzland des GU. Ein Definitionsmerkmal von GU ist das Vorliegen eines Vertrags, aus dem sich die (mögliche) gemeinschaftliche (einmütige) Ausübung der Beherrschung durch mindestens zwei Unternehmen ergibt (IAS 31.7 und .24), weshalb die mit dieser Geschäftstätigkeit verbundenen strategischen, finanziellen und betrieblichen Entscheidungen nur einmütig getroffen werden können (IAS 31.3). Werden GU aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den Konzernabschluss einbezogen, sind sie – wie TU – als AfS-Papiere (hier: Eigenkapitalinstrumente) zu bewerten.

IAS 28 regelt die Einstufung von Anteilen als AU sowie deren Abbildung. Definitionsgemäß sind das Unternehmen, bei denen die Möglichkeit zur Ausübung eines *maßgeblichen* Einflusses gem. IAS 28.2 besteht. Ein maßgeblicher Einfluss ist eine schwächere Einflussnahme als Beherrschung. Mithin muss nur die Möglichkeit gegeben sein, an den (wesentlichen) finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens mitzuwirken bzw. sich bei wichtigen Entscheidungen in den Entscheidungsgremien nachhaltig Gehör verschaffen zu können. Ein maßgeblicher Einfluss besteht, wenn

- mindestens 20% der Stimmrechte gehalten werden (widerlegbare Vermutung)¹⁸,
- weniger Stimmrechte gehalten werden, aber gleichzeitig mindestens ein anderer Tatbestand vorliegt (z.B. Mitarbeit in einem Leitungsgremium, Teilnahme an Entscheidungsprozessen, Austausch von Führungspersonal oder Bereitstellung von technischem Know-how; IAS 27.7), der letztlich den maßgeblichen Einfluss begründet.

Wesentliche AU sind nach Maßgabe der *Equity-Methode* in den Konzernabschluss einzubeziehen. Diese Vorgaben sind nur auf den ersten Blick eindeutig. Ihre Beurteilung führt in der Praxis regelmäßig zu Diskussionen.

b) Anwendung auf den Sachverhalt

Auf der Basis der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass

- die Kapitalanteile den Stimmrechtsanteilen entsprechen;
- der Sachverhalt erschöpfend die Gegebenheiten schildert;
- keine Einschätzung der Wesentlichkeit vorzunehmen ist.

Da weder Hinweise auf eine vertraglich gemeinschaftliche Beherrschung vorliegen noch Widerlegungsgründe bzgl. eines maßgeblichen Einflusses erkennbar sind, handelt es sich bei der Fender-GmbH nicht um ein GU, wohl aber um ein AU. Das Ergebnis der Abgrenzung des Konsolidierungskreises enthält Abb. 2.

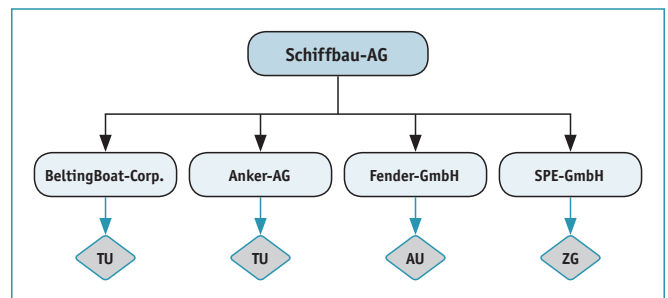


Abb. 2: Konsolidierungskreis der Schiffbau-AG

4. Ausblick auf EU-IFRS 2014

Der vorliegende Fall wird anhand der für das Geschäftsjahr 2012 und 2013 anwendbaren EU-IFRS diskutiert. Ab dem 01.01.2013 (voraussichtlich 01.01.2014 in der EU) sind IFRS 10, 11 sowie 12 in Kraft, die für nach dem 01.01.2013 (01.01.2014 in der EU) beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sind¹⁹. IFRS 10 und 11 enthalten überarbeitete Konzepte, die wohl nur in Ausnahmefällen zu Abweichungen von der bisherigen Bilanzierung führen. Das Beherrschungskonzept wird in IFRS 10 neu in allgemeiner Form so definiert, dass hierbei von *investor* (statt MU) und *investee* (statt TU/ZG) gesprochen wird und nicht mehr zwischen „normalen“ TU (künftig: *voting interest entities*) und ZG (künftig: *structured entities*) unterschieden

17 Vielmehr müssen dann die Anteilseigner alle Chancen und Risiken aus der Geschäftstätigkeit tragen. Hier sind nun extreme Alternativszenarien denkbar: In 10 Jahren sind die Zukunftsaussichten so positiv, dass kein Anteilseigner sein Andienungsrecht ausübt. Dann kommt es zu keiner Kompensation des Risikos aus den ersten 10 Jahren. Im entgegengesetzten Fall (negative Zukunftsaussichten und vollständige Ausübung des Andienungsrechts) entsteht ein 100%iger Anteilsbesitz und mithin ein Mutter-Tochter-Verhältnis.

18 Siehe Fn. 12.

19 Vgl. VO (EU) Nr. 1254/2012 der Kommission vom 11.12.2012, Art. 2, sowie EFRAG, The EU endorsement status report vom 05.04.2013, http://www.efrag.org/WebSites/UploadFolder/1/CMS/Files/Endorsement%20status%20report/EFRAG_Endorsement_Status_Report_5_April_2013.pdf, S. 2.

werden muss²⁰. Die Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, ist nach den Kriterien Entscheidungsgewalt (*power*) und Ergebnisvariabilität (*variability in returns*) sowie deren Verhältnis zueinander zu beurteilen. Hieran wurde auch der Begriff der gemeinschaftlichen Beherrschung in IFRS 11 angepasst. Charakteristisch für die künftigen – grundsätzlich retrospektiv anzuwendenden – Normen ist die Abschaffung der Quotenkonsolidierung für (bestimmte) GU sowie die stärkere qualitative Kennzeichnung der vorgenannten Konzerneinflussphären. Sie werden auch intensiver erläutert. Folglich nimmt unter Geltung der EU-IFRS 2014 der zu dokumentierende Aufwand für die individuelle Beurteilung von Beteiligungsverhältnissen zu²¹.

III. Vereinheitlichung der Einzelabschlüsse

1. Sachverhalte und Aufgabenstellung

a) Vorläufige HB II der BeltingBoat-Corp

Tab. 1 enthält die vorläufige IFRS-Bilanz der BeltingBoat-Corp. zum 31.12.t₁ in US-\$. Sie basiert – wie in Vorjahren – auf der IFRS-Konzernbilanzrichtlinie der Kogge-AG – dem MU des Kogge-Konzerns –, deren Anteile an der BeltingBoat-Corp. die Schiffbau-AG am 01.01.t₁ übernommen hat. Unterschiede zwischen beiden Konzernbilanzrichtlinien bestehen nicht. Aufgabe ist es, die vorläufige IFRS-Bilanz in US-\$ in eine endgültige IFRS-Bilanz in US-\$ zu überführen, wobei vor der Währungsumrechnung²² noch nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen sind.

b) Noch offene Sachverhalte

Die BeltingBoat-Corp. verfügt über eine Unterpulver-Schweißanlage zur Herstellung von Bauteilen. Diese hat sie am 31.12.t₀ in der Schweiz zu 2,4 Mio. US-\$ erworben. Im Zugangszeitpunkt wurde die Nutzungsdauer auf 10 Jahre geschätzt. Aufgrund fehlender Erfahrungen mit der Anlage bestanden hierbei erhebliche Schätzungsunsicherheiten. Da die Auslastung dieser Schweißanlage in den einzelnen Berichtsperioden sehr unterschiedlich sein kann, soll verbrauchsabhängig abgeschrieben werden. Das Gesamtleistungsvolumen wird i.H.v. 24.000 h angenommen, im Jahr t₁ war die Anlage 1.600 h in Betrieb. Dieser Sachverhalt wurde im Abschluss der BeltingBoat-Corp. noch nicht berücksichtigt.

Die Schiffbau-AG verfügt über drei baugleiche Schweißanlagen, die vom gleichen Hersteller (zu einem Anschaffungspreis i.H.v. 2.225 T€) am 31.12.t₁ bezogen wurden. Diese bestimmt die Nutzungsdauer auf der Basis der steuerlichen AfA-Tabelle mit 15 Jahren. Da die Schiffbau-AG über drei Anlagen verfügt, wird von einer gleichmäßigen Auslastung in allen Perioden der Nutzung ausgegangen. Folglich sieht der Abschreibungsplan eine lineare Abschreibung – ab dem 01.01.t₂ – vor²³. Fraglich ist, ob die Schweißanlagen der BeltingBoat-Corp. und der Schiffbau-AG mit unterschiedlichen Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden in den Konzernabschluss eingehen dürfen.

2. IFRS-Prinzipien

a) Einheitlichkeit der Stichtage

Um dem Grundsatz gem. IAS 27.4, die Unternehmen des Konzerns im Konzernabschluss so darzustellen, als handele es sich bei ihnen rechtlich um ein einziges Unternehmen, gerecht zu werden, sind im Rahmen der Konzernabschlussaufstellung verschiedene Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Einzelabschlüsse von MU/TU/ZG notwendig, damit sie später im Rahmen des Summenabschlusses „addierbar“ sind. Diese betreffen den Stichtag, die Darstellung, die Ansatz- und Bewertungsverfahren sowie die Darstellungswäh-

Assets	
(a) Sachanlagevermögen	
1. Grundstücke	11.002.000
2. Technische Anlagen und Maschinen	16.368.000
3. Andere Anlagen	11.804.000
(b) Immaterielle Vermögenswerte	
1. Marken	
2. Patente	
(c) At-equity bewertete Finanzinvestitionen	
(d) Sonstige finanzielle Vermögenswerte	
(e) Aktive latente Steuern	
(f) Vorräte	
(g) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
1. Forderungen ggü. Kunden	
2. POC Forderungen	
3. Forderungen ggü. nahestehende Unternehmen	2.995.220
4. Vorauszahlungen und sonstige Forderungen	15.085.000
(h) Sonstige finanzielle Vermögenswerte	
(i) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	25.280.000
Summe	82.534.220
Equity & liabilities	
(j) Gezeichnetes Kapital	5.303.000
(k) Kapitalrücklagen	2.751.220
(l) Gewinnrücklagen	5.341.000
(m) Neubewertungsrücklagen	
(n) Jahresüberschuss	40.000.000
(o) Differenz aus der Währungsumrechnung	
(p) Finanzverbindlichkeiten	2.064.554
(q) Rückstellungen	162.000
(r) Passive latente Steuern	
(s) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
(t) Vorauszahlungen und erhaltene Anzahlungen	146.000
(u) Kurzfristiger Teil langfristiger Verbindlichkeiten	26.766.446
Summe	82.534.220

Tab. 1: Vorläufiger Jahresabschluss der BeltingBoat-Corp. zum 31.12.t₁ in US-\$

rung²⁴. In der Praxis ist die individuelle Konzernbilanzrichtlinie maßgebend. Darin werden die Anwendung der im Konzernabschluss zu beachtenden Normen (EU-IFRS i.V.m. § 315a HGB) und Festlegungen zur Ausübung expliziter Wahlrechte und Ermessensentscheidungen (soweit standardisierbar) in Bezug auf Bilanzierung (Ansatz), Bewertung (Höhe), Ausweis (Darstellung) getrof-

20 Diese explizite Differenzierung ist künftig grundsätzlich nur noch im Rahmen der Angaben gem. IFRS 12 relevant.

21 Vgl. ausführlich Martens/Oldewurtel/Kümpel, PIR 2/2013 S. 41 ff.

22 Wird später in Teil 4 der Fallstudie behandelt.

23 Sachverhalte in Anlehnung an Lüdenbach, a.a.O. (Fn. 7), § 32 Rdn. 117.

24 Vgl. Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 4), S. 237. Die Aufstellung eines zusätzlichen Einzelabschlusses wird als Transformation der (nicht konzerneinheitlichen) HB I in eine (konzerneinheitliche) HB II bezeichnet.

fen, der Stichtag des Konzernabschlusses benannt und ein einheitlicher Konzernkontenplan (inkl. Zuordnungsregeln) vorgegeben²⁵.

Die IFRS schreiben vor, dass der Konzernabschluss auf den Stichtag des MU aufzustellen ist (IAS 27.22 f., *passim*)²⁶ und dass die Abschlüsse von MU und TU/ZG, die bei der Aufstellung des Konzernabschlusses verwendet werden, bzgl. des Abschlussstichtags prinzipiell übereinstimmen sollen. Sollte die HB I eines TU auf einen anderen Stichtag aufgestellt sein, muss eigens für Konsolidierungszwecke ein Zwischenabschluss auf den Konzernabschlussstichtag erstellt werden (IAS 27.22). Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn die gesonderte Zwischenabschlusserstellung undurchführbar ist (IAS 27.22). In diesem Ausnahmefall sind Anpassungen der HB I des TU unumgänglich, wenn zwischen den Stichtagen der Einzelabschlüsse von MU und TU Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten sind (IAS 27.23). Dabei ist zu beachten, dass Stichtagsabweichungen keinesfalls mehr als drei Monate betragen dürfen (IAS 27.23). Diese Ausführungen gelten ebenfalls für ZG sowie gem. IAS 31.33 für GU²⁷. Ferner regelt IAS 27.23, dass die Berichtsperioden sowie auch die zeitlichen Abweichungen zwischen den Abschlussstichtagen von Periode zu Periode gleich bleiben müssen.

Sind aufgrund des Bilanzstichtags keine Vereinheitlichungen vorzunehmen, so können weitere Transformationen geboten sein.

b) Einheitlichkeit von Darstellung, Bilanzierung und Bewertung

IAS 27.24 bestimmt, dass bei der Aufstellung des Konzernabschlusses einheitliche Rechnungslegungsmethoden anzuwenden sind, jedoch schreiben die IFRS nicht eindeutig vor, dass dies auch eine einheitliche Darstellung umfasst, wie beispielsweise die Gliederung von Bilanz und Gesamtergebnisrechnung, Postenbezeichnung und Zuordnung der Vermögenswerte und Schulden zu den Bilanzposten bzw. Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zu den Posten der Gesamtergebnisrechnung. Dies erscheint unter der Fiktion der rechtlichen Einheit (IAS 27.4) grundsätzlich entbehrlich. In der Praxis werden Konzernbilanzierungsrichtlinien verwendet, um die angestrebte Einheitlichkeit zu erreichen²⁸. Die Ausführungen in IAS 1 (Darstellung des Abschlusses) und damit die Erläuterungen zu den allgemeinen Merkmalen sowie Struktur und Inhalt von Abschlüssen gelten sowohl für Einzel- als auch für Konzernabschlüsse. So sind die Darstellung und der Ausweis von Posten stetig (für alle Perioden) beizubehalten (IAS 1.45 f.)²⁹.

Bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses sind für ähnliche Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse unter vergleichbaren Umständen einheitliche Rechnungslegungsmethoden anzuwenden (IAS 27.24 f.). „Rechnungslegungsmethoden sind die besonderen Prinzipien, grundlegenden Überlegungen, Konventionen, Regeln und Praktiken, die ein Unternehmen bei der Aufstellung (einschließlich Ansatz und Bewertung; Anm.d.Verf.) und Darstellung des Abschlusses anwendet“ (IAS 8.5). Dieses Prinzip gilt gleichermaßen für echte (explizite) und unechte (faktische) Wahlrechte, die aufgrund von Regelungslücken, der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Vornahme von Schätzungen oder sonstiger Ermessensentscheidungen bestehen (wie z.B. der Nicht-Ansatz oder die Sofortabschreibung von „geringwertigen Vermögenswerten“ – analog zum deutschen Steuerrecht – aber nach konzernindividuellen Wertgrenzen)³⁰. Sie finden ihre implizite Grenze im allgegenwärtigen Wesentlichkeitsgrundsatz (F.29). Daneben existiert auch eine explizite Grenze bzw. Konkretisierung: Anpassungen sind nur für ähnliche Ereignisse unter vergleichbaren Umständen geboten

(IAS 27.25). Mithin ergibt sich beispielsweise die Notwendigkeit einer einheitlichen Bewertung – z.B. durch die Wahl der Abschreibungsmethode – nur dann, wenn alle wertbestimmenden Faktoren übereinstimmen. Die Zulässigkeit abweichender Bewertungen kann generell danach beurteilt werden, ob dies unter der Fiktion der rechtlichen Einheit (in einem Einheitsunternehmen) zulässig wäre. Daneben ist der Vergleichbarkeitsgrundsatz gem. F.39 f. (sowie IAS 1.17b) zu berücksichtigen, wonach die Bewertung und Bilanzierung innerhalb eines Unternehmens über die Zeit hinweg stetig vorgenommen werden muss, damit die potenziellen Adressaten die jährlichen Abschlüsse des Konzerns vergleichen können.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass erfolgte Anpassungen an die konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung regelmäßig Folgewirkungen für den Ansatz und die Bewertung latenter Steuern im Einzelabschluss entfalten, die somit in der HB II abzubilden sind. Hiervon zu unterscheiden sind latente Steuern auf konsolidierungsbedingte temporäre Differenzen, die erst im Zuge der Konsolidierung gebucht werden (IFRS 3.25 i.V.m. IAS 12.38, IFRS 3.26).

c) Einheitlichkeit der Währung

Liegt die HB II eines ausländischen TU vor, ist diese in Konzernwährung umzurechnen (Einheitlichkeit der Währung gem. IAS 21), was sich aus der Fiktion der rechtlichen Einheit (Konzern als Einheitsunternehmen) ergibt.

Wenn und soweit sich aus der Fremdwährungsumrechnung neue temporäre Differenzen ergeben, sind die latenten Steuern in der HB III anzupassen (IAS 21.50, Ausnahme gem. IAS 1). Bezüglich weiterer Erläuterungen zur Währungsumrechnung wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Abschn. IV.2.c (Umrechnung von Abschlüssen in Fremdwährung) verwiesen.

3. Anwendung auf den Sachverhalt (Nutzungsdauer, Abschreibungsverfahren)

Die vorliegenden Sachverhalte beschreiben Differenzen zwischen den Einzelabschlüssen von zwei Unternehmen zum einen hinsichtlich der Nutzungsdauer und zum anderen hinsichtlich der Abschreibungsmethode. Beide Aspekte betreffen kein explizites Wahlrecht. Sie scheinen im Widerspruch zum Prinzip der Einheitlichkeit der Bewertung zu stehen und bedürfen einer dahingehenden Prüfung.

Die bilanzielle Nutzungsdauer ist nicht nach steuerlichen Gesichtspunkten oder nach der technisch maximalen Nutzungsdauer zu bestimmen, sondern nach dem voraussichtlichen unternehmensindi-

25 Vgl. Brune, a.a.O. (Fn. 13), § 32 Rdn. 27; Wulf/Klein/Azaiz, Umstellung des Konzernabschlusses auf IFRS (Teil II), DStR 2005 S. 302.

26 Die IFRS-Praxis folgt hierbei der Regelung im HGB, wonach auf den Stichtag des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens abzustellen ist (§ 299 Abs. 1 HGB). Eine solche Regelung enthalten die IFRS nicht, weil ein Einzelabschluss neben einem (bei Vorliegen der Voraussetzungen unverzichtbaren) Konzernabschluss nicht aufgestellt werden muss (IAS 27.6, .38 und .39), wobei von einem einheitlichen Abschlussstichtag für Einzel- und Konzernabschluss auszugehen ist.

27 Erleichterungen bestehen nur für AU. Hierfür ist die Verwendung des letzten verfügbaren Abschlusses i.V.m. einer Eliminierung wesentlicher Geschäftsvorfälle zur Minderung des Effekts der Stichtagsabweichung vorgeschrieben (IAS 28.24).

28 Siehe Ausführungen zu Fn. 25.

29 Hierzu auch Teil 1 der Fallstudie, KoR 2013 S. 261 ff.

30 Vgl. Lüdenbach, a.a.O. (Fn. 7), § 32 Rdn. 117, sowie weiterführend Hayn/Hold-Paetsch, in: Freidank/Peemöller (Hrsg.), Corporate Governance und Interne Revision, 2007, S. 273. Gering(st)wertige Wirtschaftsgüter (≤ 150 €) müssen in der deutschen Steuerbilanz nicht angesetzt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 4 EStG). Für Geringwertige Wirtschaftsgüter (< 410 €) ist im deutschen Steuerrecht eine Sofortabschreibung inzwischen wieder zulässig (§ 6 Abs. 2 Satz 1). Daneben kann für Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 €, nicht aber 1.000 € ($150 € < x \leq 1.000 €$) übersteigt, ein Sammelposten gebildet werden, der im Wirtschaftsjahr der Anschaffung und den darauffolgenden vier Wirtschaftsjahren zu jeweils einem Fünftel abgeschrieben wird (§ 6 Abs. 2a EStG).

viduellen wirtschaftlichen Einsatzzeitraum (= wirtschaftliche Nutzenstiftung) zu bemessen. Hierbei sind alle wertbestimmenden Faktoren zu bedenken (wie Investitionsplanungen, Nutzung im Ein- oder Mehrschichtbetrieb, Instandhaltungsstrategien; IAS 16.56 f.) und zu dokumentieren. Wenn beide Unternehmen ihre Nutzungsdauerschätzung schlüssig und sachlich begründen und dabei angesichts unterschiedlicher Argumente zu unterschiedlichen Nutzungsdauern kommen, besteht keine Verpflichtung, die Einzelabschlüsse diesbezüglich anzugleichen³¹.

Im vorliegenden Fall gilt grundsätzlich, dass beide Unternehmen zwei unzureichend begründete Wege zur Nutzungsdauerschätzung eingeschlagen haben: Zur Nutzungsdauerbestimmung ist der stereotype Rückgriff auf AfA-Tabellen unzureichend³². Ebenso unbefriedigend ist, dass angesichts fehlender Erfahrungen ein Wert gegriffen wurde. Hieraus wäre im Grunde zu folgern, dass ohne weitere Begründung von einer konzerneinheitlichen Nutzungsdauer auszugehen ist, die dann grundsätzlich für beide Unternehmen gelten muss.

Indes enthält die Sachverhaltsdarstellung mit Bezug auf die Ausführungen zur gewählten Abschreibungsmethode einen impliziten Hinweis, der unterschiedliche Nutzungsdauern der Maschinen bei der BeltingBoat-Corp. einerseits und der Schiffbau-AG andererseits rechtfertigen könnte. Die Schiffbau-AG geht davon aus, Auslastungsschwankungen durch eine entsprechende Schweißanlagenbelegungsplanung ausgleichen zu können, während die BeltingBoat-Corp. explizit von großen Auslastungsschwankungen ihrer einzigen Anlage ausgeht und somit (wohl) auch verschleißintensive Auslastungsphasen erwartet. In Anbetracht dessen ist die Verwendung unterschiedlicher Nutzungsdauern grundsätzlich begründet.

Mit Blick auf die Abschreibungsmethode ist gem. IAS 16.60 jene Abschreibungsmethode zu wählen, die den Verzehr des künftigen wirtschaftlichen Nutzens aus dem Vermögenswert (hier: Schweißanlage) am besten widerspiegelt. Insoweit kann den Darlegungen gefolgt werden, mit denen die Schiffbau-AG und die BeltingBoat-Corp. zu unterschiedlichen Abschreibungsmethoden kommen:

- Eine relativ gleichmäßige Produktion (Inanspruchnahme) mündet in eine lineare Abschreibung und
- eine ungleichmäßige (großen Schwankungen unterworfenen) Produktion (Inanspruchnahme) impliziert einen variablen Nutzenverzehr, weshalb eine variable Abschreibung (nach Leistung und Inanspruchnahme; IAS 16.62) sachgerecht erscheint.

Insofern könnte argumentiert werden, dass beide Unternehmen nicht nur ihre Abschreibungsmethoden beibehalten können, sondern dass die BeltingBoat-Corp. weitergehend auf eine Korrektur der Nutzungsdauer deshalb verzichten kann, weil sie sich an der Leistungsmenge und nicht an der wirtschaftlichen Nutzungszeit orientiert. Indes ist diese Argumentation nicht unproblematisch, da die beschriebene Unsicherheit bezüglich der Nutzungsdauer impliziert, dass das Leistungsvolumen – innerhalb der Nutzungsdauer – nicht bekannt ist und angesichts der sicher erwarteten – aber nicht verlässlich quantifizierbaren – Auslastungsschwankungen auch nicht abgeschätzt werden kann³³.

Zusammenfassend kann – neben der Nutzungsdauer – auch die Frage der zulässigen Abschreibungsmethode im Fall der BeltingBoat-Corp. auf der Basis der Sachverhaltsdarstellung nicht eindeutig beantwortet werden.

Für die weiteren Überlegungen zur Fremdwährungsumrechnung des Abschlusses der BeltingBoat-Corp. wird die endgültige HB II der

Schiffbau-AG vorausgesetzt, weshalb nun – mangels weitergehender Informationen – die planmäßige Abschreibung der Schweißanlage gem. nachstehendem Buchungssatz nachzuholen ist:

$$\frac{2.400.000 \text{ US-}\$}{24.000 \text{ h}} * 1.600 \text{ h} = 160.000 \text{ US-}\$$$

Konto	US-€	an	Konto	US-€	BS-Nr.
Umsatzkosten	160.000	an	Techn. Anl. u. Maschinen	160.000	F3B1

Abschließend sei erwähnt, dass Restwert und Nutzungsdauer (IAS 16.51) sowie Abschreibungsmethode (IAS 16.61) jährlich zu überprüfen sind.

IV. Umrechnung von Abschlüssen in Fremdwährung

1. Sachverhalte und Aufgabenstellung

Die BeltingBoat-Corp. produziert ihre Yachten in Denver. Die Schiffbau-AG möchte alle TU fest in ihre Konzernstrategie integrieren. Deshalb wurde u.a. bestimmt, dass die Schiffbau-AG mit ihren Yachten den deutschen Markt bedient, während die BeltingBoat-Corp. ihre Produkte auf dem US-amerikanischen Markt absetzt. Die amerikanische Tochter wird dezentral geführt. Die Produkt- und Produktionsplanung erfolgen ebenso wie die Finanzierung, die Beschaffung der Produktionsfaktoren, die Produktion und die Festlegungen im Bereich des Absatzes weitgehend eigenständig. Ihre Yachten fakturiert die BeltingBoat-Corp. in US-€. Sie beteiligt sich am Cash-Pooling im Schiffbau-Konzern und meldet im Rahmen von kurz- und mittelfristiger Planung in Euro umgerechnete Umsatz-, Kosten- und Ergebnisbudgets. Als amerikanisches Unternehmen erstellt die BeltingBoat-Corp. ihren (lokalen bzw. nationalen) Einzelabschluss (sowie ihre HB II gem. IFRS) in US-€. Im Folgenden werden Geschäftsvorfälle betrachtet, die Konsolidierungsmaßnahmen in Bezug auf die Währungsumrechnung darstellen.

Zusammen mit einem inländischen Forschungsinstitut ist es der Schiffbau-AG gelungen, eine spezielle *Einspritzpumpe* zu entwickeln. Mit dieser ausschließlich innerkonzernlich genutzten Pumpe soll es möglich sein, die Instandhaltungskosten für Yachten zu reduzieren. Davon soll vor allem die BeltingBoat-Corp. profitieren, mit der daher ein Vertrag über regelmäßige Lieferungen geschlossen wird. Vierteljährlich, beginnend ab dem 15.01.t₁, liefert die Schiffbau-AG somit an die BeltingBoat-Corp. 30 Einspritzpumpen. Vereinbart wurde ein Preis i.H.v. 280.000 €/Stück. Die Quartalsrechnungen werden jährlich (als Gesamtbetrag) mit Frist zum 05.01. des Folgejahrs beglichen. Die Inventarisierung der Vorräte erfolgte auf Basis der Wechselkurse zum Lieferzeitpunkt. Nach erfolgter Inventur ergibt sich am 30.12.t₁ ein Endbestand von 12 Stück (Tab. 2 auf S. 382). Zur Bewertung der Vorräte wendet das Unternehmen das *First-in-first-out*-Verfahren (Fifo) an. Am 17.12.t₁ wird bekannt, dass sich die Pumpe in der Praxis weniger effektiv erweist als im Labortest. In der Folge senkt die

31 Vgl. Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 4), S. 245 f.; vgl. Lüdenbach, a.a.O. (Fn. 7), § 32 Rdn. 118.
 32 Vgl. Wöhe, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 24. Aufl. 2010, S. 761.
 33 Beide Unternehmen müssen – über die Sachverhaltsdarstellung hinaus – noch Überlegungen zu einem etwaigen (wesentlichen) Restwert am Ende der Nutzungsdauer anstellen (IAS 16.53; zur Definition des Restwerts siehe IAS 16.6), über die freiwillige oder pflichtgemäße Anwendung des Komponentenansatzes (IAS 16.44-47) nachdenken und beide Arbeitsschritte dokumentieren. Aufgrund der Annahme, dass die vorläufige HB II bereits nach IFRS erstellt wurde, muss kein Korrekturbedarf in Bezug auf unberücksichtigt gebliebene IFRS-spezifische Anschaffungsnebenkosten geprüft werden. Hierzu zählen Rückbauverpflichtungen, für die Rückstellungen im Anschaffungszeitpunkt gem. IAS 37 zu passivieren sind (IAS 16.16c).

	Lieferung Stück	Preis in €	Kurs (US-\$/€)	Preis in US-\$	Verbrauch in Stück	Bestand am Ende der Periode in Stück
1. Quartal	30	8.400.000	1,26451	10.621.884	20	10
2. Quartal	30	8.400.000	1,22967	10.329.228	32	8
3. Quartal	30	8.400.000	1,24468	10.455.312	27	11
4. Quartal	30	8.400.000	1,18890	9.986.760	29	12

Tab. 2: Übersicht über die Veränderung der Vorräte an Einspritzpumpen

Schiffbau-AG mit sofortiger Wirkung den Verrechnungspreis prospektiv (nicht: rückwirkend) auf 235.000 €/Stück.

Der Jahresabschluss der BeltingBoat-Corp. liegt noch nicht vollständig vor, da die Verbuchung der Zugänge und des Verbrauchs der Vorräte bisher nicht erfolgt ist. Zu beachten ist weiterhin, dass das Image der BeltingBoat-Corp. in t_1 durch eine Reportage über die Arbeitsbedingungen gelitten hat, weshalb die Entwicklung des Auftragseingangs hinter der allgemeinen Entwicklung zurückblieb. Zur Schadensbegrenzung hat das Management kleinere Yachten zur Versteigerung im Rahmen von Wohltätigkeitsveranstaltungen mit herausragender Medienwirkung gestiftet. Produktionsbeginn für die erste dieser Yachten war Dezember t_1 . Die Herstellung der restlichen „Benefiz-Yachten“ wird im ersten Quartal t_2 den vollständigen Bestand der Einspritzpumpen zum 31.12. t_1 verbrauchen.

Überdies hat die BeltingBoat-Corp. am 17.04. von der Profile-B.V., Niederlande, eine Profillinie (Maschinenpark) zum Preis von 3.000.000 € erworben. Der Kurs zum Transaktionszeitpunkt betrug 1,245 US-\$/€. Da konzern einheitlich bewertet werden soll, kommt die Neubewertungsmethode gem. IAS 16.31 ff. zur Anwendung³⁴. Es wird damit gerechnet, dass es im Jahresrhythmus zu wesentlichen Wertänderungen kommen wird, weshalb eine Neubewertung jeweils am Bilanzstichtag erfolgen soll. Am Bilanzstichtag liegt der Preis für eine vergleichbare (gebrauchte) Anlage bei 4.000.000 €. Die Maschine hat eine Nutzungsdauer von 15 Jahren. Die Abschreibung erfolgt linear und zeitanteilig, wobei im Zugangsmonat (April) eine volle Monatsabschreibung erfolgt.

Der Stichtagskurs (SK; Kassakurs) beträgt am Stichtag 0,85455 €/US-\$ (SK) bzw. 1,1702 US-\$/€. Der Durchschnittskurs (DK) betrug im Jahr t_1 0,81173 €/US-\$ bzw. 1,23194 US-\$/€. Zum Zeitpunkt des Erwerbs der BeltingBoat-Corp. lag ein Devisenkassakurs i.H.v. 1,2637 US-\$/€ bzw. 0,79132 €/US-\$ vor (historischer Kurs; HK)³⁵.

Aufgabe ist es zunächst, die vorstehenden Geschäftsvorfälle IFRS-konform abzubilden, wobei der Schwerpunkt auf der zutreffenden Währungsumrechnung liegt.

2. IFRS-Prinzipien

a) Grundlegendes zur Währungsumrechnung

IAS 21 enthält Regeln, wie Fremdwährungstransaktionen und ausländische Geschäftsbetriebe (Betriebsstätten oder TU) im (Konzern-)Abschluss zu berücksichtigen sind. Dabei wird zunächst auf die Zugangsbewertung (Umrechnung mit dem Transaktionskurs) eingegangen (IAS 21.20-22), bevor differenzierte Regeln für die Folgebewertung in der funktionalen Währung aufgestellt (IAS 21.23-37) werden. Anschließend folgen die Vorschriften zur Umrechnung in die Berichtswährung (Darstellungswährung; IAS 21.38-49).

Demnach sind Abschlüsse von Auslands-TU entweder nach der Zeitbezugs-methode in die funktionale Währung (IAS 21.23-37) oder

mittels der modifizierten Stichtagskursmethode in die Darstellungswährung (IAS 21.38-49) umzurechnen. Mithin sind insgesamt drei Währungen zu unterscheiden (IAS 21.8):

- Darstellungswährung (Berichtswährung),
- funktionale Währung (Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds eines Unternehmens) und
- Fremdwährung (jede andere Währung als die funktionale Währung)³⁶.

b) Währungsumrechnung bei Fremdwährungsgeschäften

Bei Fremdwährungsgeschäften entspricht die vertraglich vereinbarte Währung nicht der funktionalen Währung des bilanzierenden Unternehmens. In diesen Fällen muss die Umrechnung entsprechend der Zeitbezugs-methode erfolgen (IAS 21.20-37). Dabei ist zu beachten, dass Fremdwährungstransaktionen im Rahmen des Erstzugangs zum Transaktionskurs bewertet werden, während es für die Folgebewertung zunächst darauf ankommt, ob es sich um monetäre oder nicht-monetäre Werte handelt.

Monetäre Werte werden definiert als im Besitz befindliche Währungseinheiten sowie Vermögenswerte und Schulden, für die das Unternehmen eine feste oder bestimmbare Anzahl von Währungseinheiten erhält oder zahlen muss (IAS 21.8). Hierunter fallen grundsätzlich Finanzanlagen, liquide Mittel, latente Steuern sowie auch Forderungen und sonstige Vermögenswerte, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Durch das Kriterium des festen Mengengerüsts an Währungseinheiten haben jedoch z.B. Aktien (finanzielle Vermögenswerte) und Rückbauverpflichtungen (Rückstellungen) einen nicht-monetären Charakter³⁷. Zu den nicht-monetären Werten zählen vor allem Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte (einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwerts), geleistete oder erhaltene Anzahlungen für Waren und Dienstleistungen, Vorräte und das Eigenkapital (IAS 21.16)³⁸.

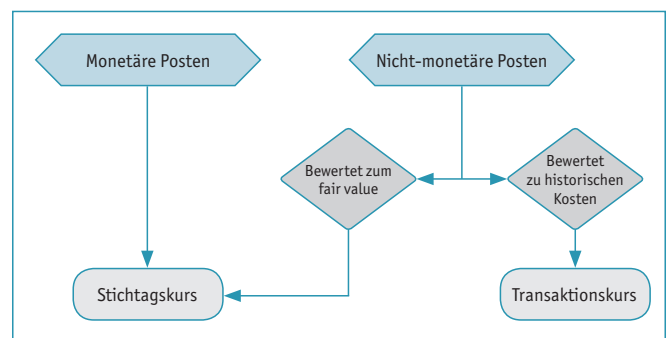


Abb. 3: Folgebewertung von Fremdwährungstransaktionen³⁹

34 Vgl. hierzu Teil 1 der Fallstudie, KoR 2013 S. 261 ff.
 35 Aus Vereinfachungsgründen wird von einem einheitlichen Devisenkassakurs (Devisenkassamittelkurs (DKM) = (Briefkurs+Geldkurs)/2) ausgegangen. Anders als nach HGB darf nicht (nur) der Devisenkassamittelkurs Verwendung finden. So sind z.B. im Rahmen der Zugangsbewertung unterschiedliche Transaktionskurse für monetäre Vermögenswerte (Briefkurs) und monetäre Schulden (Geldkurs) zu verwenden (IAS 39.A72). Weiterhin erfolgt beispielsweise die Zugangsbewertung von monetären Vermögenswerten mit dem Briefkurs, während die Folgebewertung mit dem Geldkurs am Stichtag (IAS 21.11c, IAS 39.A72) durchzuführen ist.
 36 Unter normalen Umständen gilt zudem für MU, dass die Darstellungswährung der Berichtswährung entspricht.
 37 Das Beispiel der Aktien verdeutlicht, dass nicht alle Finanzinstrumente monetärer Natur sind.
 38 Vgl. weiterführend Müller/Holzwarth/Laurisch, in: Baetge u.a. (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS – Kommentar auf Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 2. Aufl. 2011, Tz. 46; Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 4), S. 262 f.
 39 In Anlehnung an Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 22. Aufl. 2012, S. 655.

Entsprechend den Regelungen des IAS 21.23 werden für die Folgebewertung alle monetären Werte erfolgswirksam (IAS 21.28) zum Stichtagskurs umgerechnet, während das Vorgehen bei allen nicht-monetären Werten wiederum davon abhängt, welche Bewertungsregel angewendet wurde (vgl. Abb. 3 auf S. 382). Erfolgte zum Abschlussstichtag eine planmäßige Bewertung zum beizulegenden Zeitwert oder eine außerplanmäßige Bewertung zum beizulegenden Zeitwert oder Nettoveräußerungserlös (z.B. im Wege einer Niederstwertabschreibung bzw. einer Zuschreibung), ist der Stichtagskurs heranzuziehen, wobei die Währungsdifferenz entsprechend dem zugrunde liegenden Sachverhalt erfolgswirksam oder erfolgsneutral zu buchen ist (IAS 21.30).

c) Währungsumrechnung für die Aufstellung des Konzernabschlusses

IAS 21 schreibt grundsätzlich vor, dass die Methode der funktionalen Währung im IFRS-Abschluss anzuwenden ist. Ein ausländisches TU, dessen funktionale Währung die Berichtswährung der Mutter ist, muss seine HB II in lokaler (Sitzland-)Währung mittels der Zeitbezugs-methode in eine HB III in Berichtswährung umrechnen. Anderenfalls (funktionale Währung ≠ Darstellungswährung des Konzerns) ist bei der Erstellung der HB III im Rahmen der Konsolidierung des Abschlusses zwingend die modifizierte Stichtagskursmethode anzuwenden (IAS 21.38-49). U.U. sind diese beiden Umrechnungsmethoden miteinander zu kombinieren⁴⁰. Besonderheiten gelten auch für den Fall, dass ein TU in einem Hochinflationland tätig ist (IAS 21.43).

Im Grunde verbirgt sich hinter den anzuwendenden Umrechnungsmethoden die Beurteilung, ob das ausländische TU bei wirtschaftlicher Betrachtung weitgehend selbständig⁴¹ oder unselbständig⁴² ist. Bei einem selbstständigen TU hat die Umrechnung seines Abschlusses für Konsolidierungszwecke eine reine Transformationsfunktion⁴³. Deshalb werden im Rahmen der modifizierten Stichtagskursmethode entstehende Umrechnungsdifferenzen erfolgsneutral erfasst. Sie entstehen dadurch, dass nicht alle Posten der Bilanz (und der Ergebnisrechnungen) mit dem Stichtagskurs umgerechnet werden und deshalb die Bilanz nicht mehr ausgeglichen ist. Abweichend vom Stichtagskurs sind für die Umrechnung der Ergebnisrechnung und des Eigenkapitals die Wechselkurse am Tag des Geschäftsvorfalles maßgeblich, weshalb z.B. das GuV-Ergebnis (sowie das OCl) mit dem gewogenen Durchschnittskurs des Geschäftsjahrs in der GuV und der Bilanz (Eigenkapital) umzurechnen ist, während etwa für das gezeichnete Kapital auf die historischen Entstehungskurse (bei Gründung, bei Erstkonsolidierung, bei Kapitalerhöhung usw.) abgestellt werden muss.

Demgegenüber wird mit der Fremdwährungsumrechnung des Abschlusses eines unselbstständigen TU eine zutreffende Bewertung der Posten der Bilanz aus Sicht des MU bezweckt. Die Bewertung soll in der Form erfolgen, als sei der Abschluss unmittelbar in der Berichtswährung des Konzerns erstellt worden⁴⁴. Deshalb sind für die erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Erfassung der Fremdwährungsdifferenzen die für die umzurechnenden Posten maßgeblichen Vorschriften zu beachten. Mithin werden beispielsweise (erfolgsneutrale) Wertänderungen von Aktien in der Bewertungskategorie AfS erfolgsneutral und solche von Aktien in der Bewertungskategorie HfT erfolgswirksam gebucht. Hier besteht eine Analogie zur Verbuchung latenter Steuern nach IAS 12. Diese Währungsumrechnungsschritte sind dem Konsolidierungsprozess vorgelagert.

3. Anwendung auf den Sachverhalt

a) Bestimmung der funktionalen Währung

Die BeltingBoat-Corp. ist ein wirtschaftlich selbstständiges TU. Ihre funktionale Währung ist der US-\$. Es handelt sich zugleich um die

Berichtswährung des lokalen (nationalen) Abschlusses (HB I). In- des weicht die funktionale Währung von der Darstellungswährung des Konzernabschlusses ab. Deshalb ist die konzerneinheitlich bewertete HB II nach IFRS in US-\$ mittels der modifizierten Stichtagskursmethode in die HB III der BeltingBoat-Corp. umzurechnen.

b) Vorräte (Einspritzpumpen)

Bei dem Geschäftsvorfall handelt es sich aus Sicht der BeltingBoat-Corp. um eine Fremdwährungstransaktion. Die Zugangsbewertung stellt sich in der HB II wie folgt dar (Tab. 3):

	Lieferung in Stück	Preis in €	Kurs (US-\$/€)	Preis in US-\$
1. Quartal	30	8.400.000	1,26451	10.621.884
2. Quartal	30	8.400.000	1,22967	10.329.228
3. Quartal	30	8.400.000	1,24468	10.455.312
4. Quartal	30	8.400.000	1,18890	9.986.760
				41.393.184

Tab. 3: Zugangsbewertung der Einspritzpumpen

Der zugehörige Buchungssatz lautet:

Konto	US-\$	an	Konto	US-\$	BS-Nr.
Vorräte	41.393.184	an	Verbindlichkeiten	41.393.184	F3B2

Bei Anwendung des Fifo-Verfahrens wird folgender Endbestandswert ermittelt:

$$12 \text{ Stück} * 280.000 \text{ €} * 1,1889 \frac{\text{US-}\$}{\text{€}} = 3.994.704 \text{ US-}\$$$

Die Bestandsmengen wurden im 4. Quartal geliefert. Demnach ist der Transaktionskurs des letzten Zugangs für die Bewertung maßgebend (HK). Der korrespondierende Materialverbrauch berechnet sich als bewertete Differenz aus den insgesamt bezogenen und den am Abschlussstichtag im Bestand befindlichen Mengen:

$$41.393.184 \text{ US-}\$ - 3.994.704 \text{ US-}\$ = 37.398.480 \text{ US-}\$$$

Er ist als Umsatzkosten zu buchen:

Konto	US-\$	an	Konto	US-\$	BS-Nr.
Umsatzkosten	37.398.480	an	Vorräte	37.398.480	F3B3

Im Zuge der Folgebewertung ist nun die Notwendigkeit einer Niederstwertabschreibung zu prüfen. Der verwertungsorientierten Logik von IAS 2 folgend muss gefragt werden, ob die Einspritzpumpen

40 Ist – abweichend vom Sachverhalt – der kanadische Dollar (CA-\$) als funktionale Währung der BeltingBoat-Corp. anzusehen, dann stellt sich der Weg zur konzern- einheitlich bewerteten IFRS-Bilanz in Euro wie folgt dar: (1) Umrechnung des lokalen Abschlusses in US-\$ in CA-\$ mittels Zeitbezugs-methode und (2) Umrechnung des CA-\$-Abschlusses in einen €-Abschluss mittels modifizierter Stichtagskursmethode; vgl. Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 4), S. 261 f.

41 Merkmale sind die Ansammlung von Zahlungsmitteln und anderen monetären Posten, Verursachung von Aufwendungen und Erwirtschaftung von Erträgen sowie Aufnahme von Fremdkapital – jeweils in Landeswährung (IAS 21.11a).

42 Indizien für die Unselbständigkeit sind: der ausländische Geschäftsbetrieb dient nur als erweiterter Bestandteil des berichtenden Unternehmens (IAS 21.11a); am Geschäftsvolumen des TU haben die Transaktionen mit dem MU einen hohen Anteil (IAS 21.11b); die Cashflows des TU haben direkte Auswirkungen auf die Cashflows des MU und können jederzeit zum MU zurückgeleitet werden (IAS 21.11c); die Cashflows des TU reichen nicht aus, um ohne Mittelbereitstellung des MU den fälligen Verpflichtungen nachkommen zu können (IAS 21.11d).

43 Vgl. Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 4), S. 261, 265.

44 Vgl. Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 4), S. 260 f.

für mindestens ein „Verlustprodukt“ bestimmt sind. Als solche kommen nach der Sachverhaltsdarstellung die gestifteten Yachten in Betracht, deren individueller Netto-Veräußerungserlös Null beträgt und mit deren Produktion vor dem Abschlussstichtag begonnen wurde. Folglich ist die Abwertung jener Einspritzpumpen, die für die „Benefiz-Yachten“ Verwendung finden werden, zu untersuchen. Nach dem Sachverhalt handelt es sich um den Gesamtbestand. Da die Einspritzpumpen nur konzernintern verwertet werden dürfen, kommt ein Veräußerungswert nicht in Betracht. Vielmehr ist auf die künftigen Wiederbeschaffungskosten i.H.v. 235.000 €/Stück abzustellen. Somit ist der Gesamtbestand auf 235.000 €/Stück abzuwerten bzw. mit 235.000 €/Stück neu zu bewerten. Der Zeitpunkt dieser Wertfeststellung ist der 31.12.t₁. Dementsprechend ist für die Bestandsumrechnung der Wechselkurs am Abschlussstichtag (SK) maßgeblich (IAS 21.25):

$$12 \text{ Stück} * 235.000 \frac{\text{€}}{\text{Stk.}} * 1,1702 \frac{\text{US-}\$}{\text{€}} = 3.299.964 \text{ US-}\$$$

Es ergibt sich ein Abschreibungsbetrag i.H.v.:

in der Buchhaltung erfasst:	3.994.704 US-\$
im Jahresabschluss zu bewerten:	3.299.964 US-\$
Abweichung:	694.740 US-\$

der für den endgültigen Jahresabschluss der BeltingBoat-Corp. wie folgt zu verbuchen ist:

Konto	US-\$	an	Konto	US-\$	BS-Nr.
Umsatzkosten	643.128	an	Vorräte	694.740	F3B4
s.b.A	51.612				

Der Abschreibungsbetrag schließt hierbei auch den Unterschiedsbetrag ein, der sich durch die Anwendung verschiedener Kurse ergibt. Da die Niederstbewertung erfolgswirksam zu erfassen ist, gilt das auch für die Währungsdifferenz. Die Umrechnungsdifferenz, die durch Gegenüberstellung des historischen Kurses mit dem Kurs am Tag der Neubewertung ermittelt werden kann, beträgt:

$$12 \text{ Stück} * 230.000 \text{ €} * \left(1,1702 \frac{\text{US-}\$}{\text{€}} - 1,18890 \frac{\text{US-}\$}{\text{€}} \right) = -51.612 \text{ US-}\$$$

Die Währungsumrechnungsdifferenzen werden in der HB II zur Aufstellung des endgültigen Jahresabschlusses der BeltingBoat-Corp. im „sonstigen betrieblichen Aufwand“ erfasst⁴⁵.

Abschließend bleibt anzumerken, wie zu verfahren gewesen wäre, wenn der Endbestand der Einspritzpumpen nicht in Folge der Wohltätigkeitsinitiative hätte niederstbewertet werden müssen. In diesem Fall wäre der aus der Lieferung im 4. Quartal stammende Endbestand, wie der Zugangswert auch, zum historischen Transaktionskurs umzurechnen gewesen.

c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Schiffbau-AG bleiben von der künftigen Preissenkung unberührt. Sie sind in unveränderter Höhe in Euro zu erstatten. Sie sind unter Verwendung des SK entsprechend den Ausführungen in Abschn. IV.3.b) erfolgswirksam umzurechnen. Aufgrund des Kursverlusts ergibt sich eine Umrechnungsdifferenz i.H.v.:

$$41.393.184 \text{ US-}\$ - 33.600.000 \text{ €} * 1,1702 \frac{\text{US-}\$}{\text{€}} = 2.074.464 \text{ US-}\$$$

die wie folgt zu erfassen ist:

Konto	US-\$	an	Konto	US-\$	BS-Nr.
Verbindlichkeiten	2.074.464		s.b.E	2.074.464	F3B5

d) Profillinie (regelmäßige, erfolgsneutrale Neubewertung)

Die Profillinie, die zum Zeitwert bewertet wird, ist den nicht-monetären Posten zuzurechnen. Für die Zugangsbewertung (Erstverbuchung) ist wiederum der Kurs des Transaktionstags maßgeblich. In der Folgebewertung ist zunächst eine erfolgswirksame planmäßige Abschreibung i.H.v. $(9 [\text{Monate}] \div (15 [\text{Jahre}] \times 12 [\text{Monate}])) \times 3.735.000 \text{ US-}\$ = 186.750 \text{ US-}\$$ vorzunehmen. Anschließend ist der Betrag der erfolgsneutralen Neubewertung auf den aktuellen Zeitwert einer gebrauchten Profillinie zu berechnen. Für die Währungsumrechnung sind die planmäßige Abschreibung (in der GuV) und die Neubewertung separat zu betrachten. Die (erste) planmäßige Abschreibung bezieht sich auf den historischen Zugangswert der Anlage. Für deren Umrechnung (in der GuV) ist mithin der HK maßgeblich (IAS 21.23b). Demgegenüber wurde der fair value der Anlage gem. den Wertverhältnissen zum Bilanzstichtag ermittelt. Mithin ist für die Umrechnung des US-\$-Werts am Bilanzstichtag (und für die Dotierung der Neubewertungsrücklage) auf den (Abschluss-) Stichtagskurs abzustellen (allgemeines Prinzip gem. IAS 21.23c; hier: spezielle Regelung gem. IAS 21.31):

Anschaffungskosten $(3.000.000 \text{ €} \times 1,245 \text{ US-}\$/\text{€})$	3.735.000 US-\$
planmäßige Abschreibung	186.750 US-\$
Buchwert am Ende t ₁	3.548.250 US-\$
Neubewertung $(4.000.000 \text{ €} \times 1,1702 \text{ US-}\$/\text{€})$	4.680.800 US-\$
Wertkorrektur	1.132.550 US-\$

Die dazugehörigen Buchungen lauten:

Konto	US-\$	an	Konto	US-\$	BS-Nr.
Techn. Anl. u. Maschinen	3.735.000	an	Verbindlichkeiten	3.735.000	F3B6
Umsatzkosten	186.750	an	Techn. Anl. u. Maschinen	186.750	F3B7
Techn. Anl. u. Maschinen	1.132.550	an	NBW-RL	1.132.550	F3B8

Die Umrechnungsdifferenz ist entsprechend dem zugrunde liegenden Sachverhalt (im sonstigen (Gesamt-)Ergebnis (OCI)) erfolgsneutral zu erfassen (IAS 21.30 f.)⁴⁶:

$$1.000.000 \text{ €} * \left(1,1702 \frac{\text{US-}\$}{\text{€}} - 1,245 \frac{\text{US-}\$}{\text{€}} \right) = -74.800 \text{ US-}\$$$

Konto	US-\$	an	Konto	US-\$	BS-Nr.
NBW-RL	74.800	an	Diff. Währungsumrechg.	74.800	F3B9

45 IAS 21.30 regelt, dass jeder Umrechnungsbestandteil des Gewinns oder Verlusts aus einem nicht monetären Posten in der GuV zu erfassen ist, wenn auch der Gewinn oder Verlust selbst bereits in der GuV erfasst wurde. Dabei wird nicht konkret geregelt, unter welcher Position dies zu erfolgen hat. Gem. Küting/Mojadadr, in: Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung, 2010, § 256a Rdn. 56, sind Währungsumrechnungsdifferenzen in der Rechnungslegung nach HGB unter dem Posten „sonstige betriebliche Erträge/Aufwendungen“ auszuweisen.

46 Analog ist im Rahmen der Erfassung latenter Steuern zu verfahren. In der Folgeperiode kommt es zu gemischten Effekten. Ist beispielsweise die Neubewertungsrücklage wieder zu erhöhen, ist diese Wertänderung erfolgsneutral zu zeigen. Hingegen ist die planmäßige Abschreibung vom Buchwert vor der zweiten Neubewertung erfolgswirksam zu buchen.

Grundsätzlich wäre für alle Geschäftsvorfälle zu prüfen, ob hierdurch (andere) temporäre Differenzen zwischen dem Wert in der Steuerbilanz der BeltingBoat-Corp. und dem IFRS-Wert entstehen, und falls ja, ob diese Differenzen zu latenten Steuern führen. Um einen Exkurs in das im Fall der BeltingBoat-Corp. relevante US-amerikanische Steuerrecht zu vermeiden, wird hiervon abgesehen⁴⁷.

e) Aufstellung des endgültigen Abschlusses in funktionaler Währung

Nachdem alle notwendigen Korrekturen erfasst wurden, kann nun der endgültige Jahresabschluss der BeltingBoat-Corp. in funktiona-

ler Währung (US-\$) aufgestellt werden. Hierzu werden zunächst alle Buchungen übernommen. Da aus Platzgründen auf die Aufstellung einer separaten GuV verzichtet werden soll, wird der Bilanzgewinn kumuliert wie in Tab. 4 dargestellt korrigiert:

Umsatzkosten (F3B1)	160.000 US-\$
+ Umsatzkosten (F3B3)	37.398.480 US-\$
+ Umsatzkosten (F3B4)	643.128 US-\$
+ s.b.A (F3B4)	51.612 US-\$
- s.b.E (F3B5)	2.074.464 US-\$
+ Umsatzkosten (F3B7)	186.750 US-\$
= Summe	36.365.506 US-\$

Bilanzpositionen	BeltingBoat-Corp. (vorl. HB I)	Anpassungsbuchungen		BeltingBoat-Corp. (HB II)
		Soll	Haben	
Assets				
(a) Sachanlagevermögen				
1. Grundstücke	11.002.000			11.002.000
2. Technische Anlagen und Maschinen	16.368.000	F3B6: 3.735.000	F3B1: 160.000	20.888.800
		F3B8: 1.132.550	F3B7: 186.750	
3. Andere Anlagen	11.804.000			11.804.000
(b) Immaterielle Vermögenswerte				
1. Marken				
2. Patente				
(c) At-equity bewertete Finanzinvestitionen				
(d) sonstige finanzielle Vermögenswerte				
(e) Aktive latente Steuern				
(f) Vorräte		F3B2: 41.393.184	F3B3: 37.398.480	3.299.964
			F3B4: 694.740	
(g) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
1. Forderungen ggü. Kunden				
2. POC Forderungen				
3. Forderungen ggü. nahestehende Unternehmen	2.995.220			2.995.220
4. Vorauszahlungen und sonstige Forderungen	15.085.000			15.085.000
(h) Sonstige finanzielle Vermögenswerte				
(i) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	25.280.000			25.280.000
Summe	82.534.220			90.354.984
Equity & liabilities				
(j) Gezeichnetes Kapital	5.303.000			5.303.000
(k) Kapitalrücklagen	2.751.220			2.751.220
(l) Gewinnrücklagen	5.341.000			5.341.000
(m) Neubewertungsrücklagen		F3B9: 74.800	F3B7: 1.132.550	1.057.750
(n) Jahresüberschuss	40.000.000	36.365.506		3.634.494
(o) Differenz aus der Währungsumrechnung			F3B9: 74.800	74.800
(p) Finanzverbindlichkeiten	2.064.554			2.064.554
(q) Rückstellungen	162.000			162.000
(r) Passive latente Steuern				
(s) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		F3B5: 2.074.464	F3B2: 41.393.184	43.053.720
			F3B6: 3.735.000	
(t) Vorauszahlungen und erhaltene Anzahlungen	146.000			146.000
(u) Kurzfristiger Teil langfristiger Verbindlichkeiten	26.766.446			26.766.446
Summe	82.534.220	84.775.504	84.775.504	90.354.984

Tab. 4: Jahresabschluss der BeltingBoat-Corp. in funktionaler Währung unter Berücksichtigung der Jahresabschlussbuchungen in US-\$

V. Zusammenfassung und Ausblick

Im Rahmen dieser Teilfallstudie wurde exemplarisch aufgezeigt, nach welchen Normen der Konsolidierungskreis zu bestimmen ist. Anschließend wurde erläutert, welche grundsätzlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um einen Einzelabschluss insoweit anzupassen, dass dessen Einbezug in den Konzernabschluss möglichst wird. Einen Schwerpunkt bildet dabei der Themenkomplex der Fremdwährungsumrechnung. Gegenstand des folgenden Teils (KoR 9/2013) werden der Einbezug der BeltingBoat-Corp. und der Anker-AG in den Konzernabschluss der Schiffbau-AG sein. Hierbei wird die sog. Vollkonsolidierung von Tochterunternehmen erläutert und illustriert. Bei den Konsolidierungsschritten wird zwischen Kapital-, Schulden-, Zwischenergebnis- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung zu unterscheiden sein. Dabei sind die BeltingBoat-Corp. und die Anker-AG abweichend zu behandeln, weil die Höhe des prozentualen Anteilsbesitzes der Schiffbau-AG verschieden hoch ist (100 bzw. 80%). Weiterhin wird in Bezug auf die BeltingBoat-Corp. nochmals auf die Fremdwährungsumrechnung einzugehen sein. Der Grundfall erfordert zudem, dass die Konsolidierung zweimal durchgeführt werden muss. Eine Erstkonsolidierung hat zum 1.1. und eine erste Folgekonsolidierung (Zweitkonsolidierung) zum 31.12. zu erfolgen. So kann auch eine grundsätzliche Problematik der Konzernrechnungslegung aufgezeigt werden: Weil eine Konzernbuchführung nicht existiert, beginnt eine jede Folgekonsolidierung mit der Wiederholung von Konsolidierungsmaßnahmen von vorgelagerten Konsolidierungzeitpunkten.